Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/14 4Ob2100/96v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

KosmetikkennzeichnungsVO §4 Abs1 Z8
UWG §1 C2
UWG §34 Abs3

Rechtssatz

Allein schon der (objektive) Verstoß gegen § 4 Abs 1 Z 8 der KosmetikkennzeichnungsVO begründet einen verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch, ohne daß es auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 1 UWG ankommt. Es bedarf daher weder einer Prüfung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Verstoß gegen § 4 Abs 1 Z 8 KosmetikkennzeichnungsVO BGBl 1993/891 idF BGBl 1995/333 gegen die guten Sitten verstößt noch, ob die Beklagte ihre Rechtsansicht mit guten Gründen vertreten könnte. - Chargen-Nummer.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2100/96v
  Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2100/96v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104605

Dokumentnummer

JJR_19960514_OGH0002_0040OB02100_96V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at